



Rechtshistorische Reihe

436

Jasmin Sonntag

Gesetzgebung
und Verwaltung
im Dalbergstaat
1802-1810

LESEPROBE

Peter Lang

I. Einleitung

Gesetzgebung und Verwaltung im Dalbergstaat. Der Dalbergstaat? Ein Begriff – seltsam vertraut und doch fremd. Sucht man ihn in herkömmlichen Lexika, wird man, nicht zuletzt aufgrund der nur kurzen Dauer seines Bestands, nur selten fündig werden, ist doch über seinen Namensgeber, den Erzkanzler Karl Theodor von Dalberg, wesentlich mehr verfasst und veröffentlicht worden. Auch nach eingehender Befassung mit der Thematik ginge es fehl, eine solch allgemeingültige Beschreibung abgeben zu wollen, würde man dadurch doch der Vielfalt und den Eigentümlichkeiten der dahinterstehenden Institutionen nicht gerecht werden können. Doch trotz der Unterschiede wird der Dalbergstaat durch ein wesentliches, alles einendes Element gekennzeichnet: Karl Theodor von Dalberg, der es durch seinen Willen, seinen Ehrgeiz, sein Einfühlungsvermögen und sein juristisches Talent schaffte, die im Dalbergstaat zusammengefassten Einzelstaaten gegen alle Widrigkeiten seiner Zeit zu neuem Ansehen und Glanz zu führen und in Gesetzgebung und Verwaltung zum Vorbild für andere Staaten zu machen.

„Ideale sind wie Sterne. Wir können sie nicht erreichen, bestimmen aber wie Seeleute mit ihrer Hilfe unseren Kurs.“ (Karl Schurz)

Ideale, die unerreichbar sind. Ein Idealist, der das Unerreichbare sucht. Treffender könnte das Streben Karl Theodor von Dalbergs, des letzten Reichserzkanzlers, wohl nicht beschrieben werden¹.

Karl Theodor von Dalberg – Reichsverräter oder Reichspatriot²? Verachtet und geschmäht in seiner Zeit, erfährt Dalberg in der neueren Forschung nun allmählich den Respekt, der ihm gebührt. Aktuellstes Beispiel hierfür stellt das Werk von Prof. Dr. phil. Herbert Hömig dar. Geboren in eine Stellung, die mit dem Lauf der Zeit zwangsläufig kollidieren musste, stellt Karl Theodor von Dalberg zweifelsohne eine interessante, aber auch eine sehr umstrittene Gestalt des frühen 19. Jahrhunderts dar³. Gleichwohl ist er wohl den Wenigsten wirklich bekannt, kennt die Nachwelt kaum seinen Namen geschweige denn seine Leistungen, die er - trotz zahlreicher Rückschläge und der Widrigkeiten seiner Zeit - für sich verbuchen kann. Diese Leistungen erbrachte er weniger auf politischer Ebene, als vielmehr in Form der Gesetzgebung und Verwaltung seines Staates - dem Dalbergstaat.

1 Vgl. zum Beispiel Aretin, Dalberg, S. 9-20 (13/18).

2 Vgl. hierzu ausführlich Färber, Reichsverräter, S. 153-175.

3 Vgl. Aretin, Dalberg, S. 9-20 (9/18); Färber, Kaiser und Erzkanzler, S. 13-15; ders., Dalberg und Napoleon, S. 222-225 (223/224); Hausberger, Vorwort, S. 7; Hömig, S. 13/14/581-585.

Gerade diese Leistungen Dalbergs, die in nahezu allen zur Verfügung stehenden Werken über den letzten Reichserzkanzler zwar zur Sprache kommen, dabei jedoch – soweit ersichtlich – keine einheitlich-zusammenfassende Behandlung erfahren, gaben Anlass und Ansporn zur Fertigung dieser Arbeit. Denn in einer Zeit des Umbruchs, wie sie insbesondere der Anfang des 19. Jahrhunderts darstellte, standen naturgemäß Fragen wie politische Entwicklungen und staatliche Tendenzen im Fokus der Interessen und erhielten gerade in der zeitgenössischen Literatur eine umfangreiche Würdigung und Aufarbeitung. Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen Staaten gerieten dabei mehr oder minder zwangsläufig in den Hintergrund und geben zumeist erst für die Nachwelt Beispiele guter oder schlechter Organisation eines Staatswesens. Demgemäß war es mir ein persönliches Anliegen, gerade diese Aspekte stärker in das allgemeine Bewusstsein zu rücken und die eher verstreuten Ausführungen zu Dalbergs Wirken zu einem möglichst einheitlichen Ganzen zusammenzufügen. Um den Leser dabei nicht schon zu Anfang mit detaillierten Ausführungen zu belasten, wird sich die Arbeit ausgehend von Dalbergs Persönlichkeit, den Rahmenbedingungen und Ursachen, die zur Gründung des Dalbergstaates führten, sowie den insofern relevanten Begriffsdefinitionen dem eigentlichen Staatsgebilde, seinen Bestandteilen und Institutionen annähern, und nach einer ausführlichen Durchleuchtung deren Aufgaben und Entwicklungen den Kreis mit dem Untergang des Dalbergstaates und einem kurzen Ausblick auf die Zukunft seiner Teilstaaten im Königreich Bayern bzw. Großherzogtum Frankfurt schließen.

II. Zur Vita von Dalberg – Dalberg, der Mann hinter dem Staat

1. Familiärer und geschichtlicher Hintergrund

„Ist kein Dalberg da?“ – Diese Frage, abgeleitet aus dem im 15. Jahrhundert kaiserlich verliehenen Recht, beim symbolischen Ritterschlag auf der Tiberbrücke in Rom als erste aufgerufen zu werden, und seither traditioneller Ruf nach jeder Kaiserkrönung⁴, verdeutlicht die Bedeutung der Familie Karl Theodor von Dalbergs. Einem bischöflichen Ministerialengeschlecht aus Worms, den Kämmerern von Worms genannt von Dalberg, entstammend, stellte diese insbesondere im geistlichen Bereich zahlreiche Vertreter. So stammten die bedeutendsten Vorfahren Dalbergs aus der Reichskirche, der *Germania Sacra*⁵.

Carolus Theodorus Antonius Maria Kämmerer von Worms Freiherr von und zu Dalberg, am 8. Februar 1744 als ältester Sohn von Franz Heinrich v. Dalberg, Statthalter von Worms, und Maria Sophia geb. Gräfin Eltz-Kempenich geboren, war ebenfalls für die kirchliche Laufbahn vorgesehen, da – in politischer Hinsicht – eine Karriere in der Reichskirche meistens erfolversprechender war⁶. Wenngleich er nie eine eigentliche theologische Ausbildung erhalten hatte, wurde Dalberg im Jahre 1768 mit nur 24 Jahren Domkapitular von Mainz, 1770 von Worms und 1779 von Würzburg⁷. Nach dem erfolgreichen Abschluss seines Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg, welches auch das kanonische Recht einschloss, promovierte Dalberg am 28. November 1761 zum Doktor jur.⁸. Bereits als Referendar in der Mainzer Regierung seit dem Jahre 1763 zogen Dalbergs umfangreiche juristische Kenntnisse die Aufmerksamkeit des leitenden Ministers Karl Friedrich Groschlag, eines berühmten Staatsrechtlers der deutschen Aufklärung, auf sich, der sich fortan persönlich Dalbergs Ausbildung und Förderung widmete und ihm zugleich seine eigenen politischen Vorstellungen – insbesondere zum Thema Reichsreform – nahe brachte⁹. Auch als kurmainzischer Statthalter in Erfurt, einen Posten, den er am 2. Oktober 1772 im Alter von 28 Jahren übernommen hatte, erwies sich Dalberg bei der Betreu-

4 Reuter/Teutsch, S. 12-14 (12); Aretin, Dalberg, S. 9-20 (9); Beaulieu-Marconnay, Bd. 1, S. 3; Färber, Reichsverräter, S. 153-175 (157); ders., Fürstentum, S. 33-56 (48); Schwaiger, Bistümer, S. 148; Hömig, S. 25.

5 Färber, Kaiser und Erzkanzler, S. 19; vgl. Aretin, Dalberg, S. 9-20 (9); Reuter/Teutsch, S. 12-14 (12); Hömig, S. 23/24 mit ausführlichen Quellenangaben.

6 Reuter/Teutsch, S. 12-14 (13); Aretin, Dalberg, S. 9-20 (9); ders., Hl. Röm. Reich, Teil I, S. 85; Färber, Kaiser und Erzkanzler, S. 19/20; Hömig, S. 24/25 und ausführlich S. 26.

7 Aretin, Dalberg, S. 9-20 (10); Hömig, S. 27-29.

8 Färber, Kaiser und Erzkanzler, S. 21; Hömig, S. 28/29, der an einer wirklichen Promotion zweifelt.

9 Färber, Kaiser und Erzkanzler, S. 21/22; siehe auch Hömig, S. 97/98.

ung aller innen-, wirtschafts- und kulturpolitischen Belange Erfurts und des umliegenden Eichsfelds als äußerst geschickter und talentierter Verwaltungsjurist, der in einem überschaubaren Rahmen fleißig und fortschrittlich zu handeln vermochte – eine seiner wesentlichen Fähigkeiten, die er auch als späterer Kurfürst in Regensburg und als Großherzog von Frankfurt erfolgreich nutzen sollte. Insgesamt können Dalbergs Jahre in Erfurt als seine „Lehrjahre“ bezeichnet werden¹⁰. Seine dortigen Erfahrungen, Maßnahmen und Erfolge prägten demgemäß auch sein Wirken in Regensburg und Frankfurt maßgeblich. Davon wird später noch detaillierter die Rede sein.

Einen seiner größten Erfolge konnte Dalberg, der zu dieser Zeit bereits als der fähigste und klügste Kopf des Mainzer Domkapitels galt¹¹, jedoch mit seiner Wahl zum Koadjutor im Juni des Jahres 1787 verzeichnen. Trotz oder gerade wegen politischer Querelen und Intrigen¹² gelang es Dalberg, sich gegen seine Konkurrenten zu behaupten und die Stelle des Koadjutors, also des gewählten Nachfolgers, des Mainzer Kurfürsten und regierenden Wormser Fürstbischofs Friedrich Karl von Erthal einzunehmen – der Anfang seiner politischen Laufbahn¹³. In dieser Position folgte Dalberg denn auch dem am 25. Juli 1802 verstorbenen von Erthal in Mainz und Worms nach¹⁴, bevor sich sein weiteres Wirken seinem eigenen Staatsgebilde zuwenden sollte.

2. *Persönlichkeit und Charakter Dalbergs*

Dalberg vereinte viele Eigenschaften und Interessen in seiner Person. So agierte er Zeit seines Lebens nicht nur als Staatsmann, sondern auch als Schriftsteller, Philosoph und Mäzen der Künste¹⁵. Sein liberaler Geist war stark von den Einflüssen der Aufklärung geprägt. So war Karl Theodor von Dalberg, dessen Vater seinen Sohn nach den neuesten Prinzipien erziehen und ausbilden ließ, bereits als 14-Jähriger zu Vorstudien an die zu damaliger Zeit als hochmodern angesehene und von den Reformen der Aufklärung geprägte Universität von Würzburg

10 Färber, Kaiser und Erzkanzler, S. 22/159, Fn. 39; Christ, Fürst, Bischof und Gelehrter, S. 199-209 (200); vgl. dazu ausführlich ders., Lehrjahre, S. 29-52.

11 Färber, Kaiser und Erzkanzler, S. 19.

12 Vgl. z.B. Färber, Kaiser und Erzkanzler, S. 19/30-34; ausführlich Aretin, Koadjutorwahl, S. 25-34; ebenso Hömig, S. 109-130.

13 Färber, Kaiser und Erzkanzler, S. 30/34; ders., Reichsverräter, S. 153-175 (161); vgl. auch Düwel, S. 100; ausführlich Hömig, S. 109-138.

14 Weitlauff, S. 35-58 (43); Hömig, S. 130/262.

15 Siehe zum Beispiel Färber, Kaiser und Erzkanzler, S. 36; Albrecht, Fürst von Regensburg, S. 73-82; Reinhardt, S. 257-275 (265); Hömig, S. 75-77.

gelangt¹⁶. Noch intensiver mit den Ideen der Aufklärung in Berührung kam Dalberg in der Folge auf seiner großen Reise in den Süden, die ihn 1761 und 1762 über Italien und Frankreich schließlich in die Niederlande führte¹⁷. Auf die Auswirkung dieser Einflüsse auf Dalbergs Politik- und Herrscherverständnis wird an anderer Stelle näher einzugehen sein¹⁸.

16 Färber, Kaiser und Erzkanzler, S. 21.

17 Schwaiger, Bistümer, S. 149; Hömig, S. 31/32.

18 Siehe unter V.2.a.